



## Inhaltsverzeichnis

### 1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 05. Dezember 2005

#### Öffentliche Beschlüsse

- 1.1 Sitzungskalender
- 1.1.1 Sitzungskalender für die Fachausschüsse und für die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2006 S. 3
- 1.1.2 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin über Abgabetermine von sozialen, kulturellen und wirtschaftsnahen Anträgen zur Finanzierung aus Mitteln der Arbeitsmarktinitiative S. 3

#### Nichtöffentliche Beschlüsse

- 1.2 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung  
hier: Änderung des Käufers im Ortsteil Alt Ruppin S. 3
- 1.3 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem.  
§ 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung S. 3

### 2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 19. Dezember 2005

#### Öffentliche Beschlüsse

- 2.1 Bestellung eines Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin und seiner 3 Stellvertreter  
hier: rückwirkende Bestellung zum 1. Oktober 2005  
für die Dauer von 6 Jahren S. 4
- 2.2 Schiedsstellen
- 2.2.1 Schiedsstelle 3 der Fontanestadt Neuruppin  
hier: Wahl der Leiterin S. 4
- 2.2.2 Schiedsstelle 3 der Fontanestadt Neuruppin  
Wahl der Stellvertreterin S. 4
- 2.3 Schinkel-Preise
- 2.3.1 „Schinkel-Preis“ der Fontanestadt Neuruppin  
hier: Grundsatzbeschluss, Vergabe-Richtlinie S. 4
- 2.3.2 Verleihung des „Schinkel-Preises“ 2006  
hier: Berufung der Jury S. 4
- 2.4 Umsetzung in Beiräten
- 2.4.1 Satzung für den Verkehrsbeirat der Fontanestadt Neuruppin, Auflösung der AG Parken S. 5
- 2.4.2 Besetzung des Verkehrsbeirates S. 6
- 2.4.3 Besetzung des Sanierungsbeirates  
hier: Änderung des Vertreters des Jugendbeirates S. 6
- 2.4.4 AMI-Beirat  
hier: Nachbesetzung mit einem Vertreter des Seniorenbeirates der Fontanestadt Neuruppin sowie einem weiteren Stadtverordneten S. 6
- 2.4.5 Arbeitsgruppe Hauptsatzung  
hier: Um- und Nachbesetzung S. 6
- 2.5 Haushalt
- 2.5.1 Vergaberichtlinie für Zuschüsse im Rahmen der Arbeitsmarktinitiative der Fontanestadt Neuruppin hier: Änderung der Richtlinie S. 6
- 2.5.2 Insolvenzverfahren der Lindower Wohnungsbaugesellschaft mbH  
hier: Verzichtserklärungen und weitere Erklärungen S. 7

## Inhaltsverzeichnis

### Fortsetzung von Seite 1

2.6	Satzungen	
2.6.1	Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin hier: § 5 a (Anliegerversammlungen) und § 16a (Abführung von Vergütungen)	S. 7
2.7	Entscheidung über Petitionen hier: Anliegerbegehren Saarlandstraße	S. 8
2.8	Bebauungspläne	
2.8.1	Bebauungsplan Nr. 53 „Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum“ hier: Aufstellungsbeschluss und Veränderungssperre	S. 8
2.9	Anträge der Fraktionen	
2.9.1	Antrag Stadtverordnete gem. § 43 (1) GO Fußgängerzone hier: verkehrsberuhigter Bereich, Parkhöchstdauer von einer Stunde	S. 10
2.9.2	Antrag der Fraktion CDU/FDP Fontane-Festspiele hier: Prüfauftrag an die Verwaltung	S. 10
2.9.3	Antrag der Fraktion CDU/FDP Gesellschaften der Fontanestadt Neuruppin hier: Beauftragung des Strukturausschusses mit der Erarbeitung eines Konzeptes über die Besetzung von Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten im „Stadtkonzern“	S. 10
2.9.4	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Schulbezirke für Grundschulen der Fontanestadt Neuruppin hier: Einführung deckungsgleicher Schulbezirke	S. 10

### Nichtöffentliche Beschlüsse

2.10	Straßenbaubeitrag für das Grundstück Evangelischer Friedhof Neuruppin hier: Teilerlass	S. 10
2.11	Entscheidung über Petition hier: Straßenreinigungsgebühren 2003/2004	S. 10
2.12	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung hier: Änderung des Käufers	S. 10
2.13	Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB hier: Erweiterung eines Unternehmens	S. 11

### 3. Öffentliche Bekanntmachungen

3.1	Öffentliche Bekanntmachung zur Geltendmachung von Ansprüchen in Grundstücksangelegenheiten	S. 11
3.2	Öffentliche Bekanntmachungen der Fontanestadt Neuruppin: Widmungsverfügungen	
3.2.1	Zufahrt zum TGZ	S. 11
3.2.2.	Karl-Marx-Straße	S.11
3.3	Öffentliche Bekanntmachungen des Umlegungsausschusses der Fontanestadt Neuruppin	
3.3.1	Bekanntmachung gemäß § 71 BauGB Baulandumlegung Neuruppin „Eichendorff-Siedlung“ – Teilumlegungsplan gemäß § 66 BauGB	S. 11
3.3.2	Bekanntmachung gemäß § 71 BauGB Baulandumlegung Neuruppin „Eichendorff-Siedlung“ – Teilumlegungsplan gemäß § 66 BauGB	S. 12
3.3.3	Bekanntmachung gemäß § 71 BauGB Baulandumlegung Neuruppin „Eichendorff-Siedlung“ – Teilumlegungsplan gemäß § 66 BauGB	S. 12
3.3.4	Bekanntmachung des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Postfach 601161, 14411 Potsdam	S. 14
3.4	Öffentliche Ausschreibungen	
3.4.1	Öffentliche Ausschreibung der Fontanestadt Neuruppin der Stelle der/des stellvertretenden Leiterin/Leiters der Schiedsstelle 1 der Fontanestadt Neuruppin	S. 15

(Ende des amtlichen Teils)

4.	Informationen	
4.1	Kostenlose Vortragsveranstaltung der Deutschen Rentenversicherung im Januar 2006 hier: SED-Opfer? Anspruch auf Nachteilsausgleich!	S. 16

## 1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 05. Dezember 2005

### Öffentliche Beschlüsse

#### 1.1 Sitzungskalender

##### 1.1.1 Sitzungskalender für die Fachausschüsse und für die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2006 Drucksache-Nr.: 2002/177 4. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt dem Sitzungskalender für die Fachausschüsse und für die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin für das Jahr 2006 zu.

#### Sitzungskalender 2006

StVV	HFA	Bau- und Wirtschaftsausschuss	Schul, Kultur, Sozial- und Wohnungsausschuss
06.03.2006	13.02.2006	19.01.2006	17.01.2006
20.03.2006 HH	27.02.2006 HH	23.02.2006 HH	21.02.2006 HH
08.05.2006	10.04.2006	23.03.2006	21.03.2006
03.07.2006	12.06.2006	18.05.2006	16.05.2006
25.09.2006	11.09.2006	24.08.2006	22.08.2006
20.11.2006	06.11.2006	19.10.2006	17.10.2006
	04.12.2006	09.11.2006	07.11.2006
18.12.2006	27.11.2006	16.11.2006	14.11.2006
	Haushalt 2007	Haushalt 2007	Haushalt 2007

Der Petitions-, Struktur- und Rechnungsprüfungsausschuss tagen nach Bedarf.

##### 1.1.2 Öffentliche Bekanntmachung der Fontanestadt Neuruppin über Abgabetermine von sozialen, kulturellen und wirtschaftsnahen Anträgen zur Finanzierung aus Mitteln der Arbeitsmarktinitiative

Die Änderung der Vergaberichtlinie für Zuschüsse im Rahmen der Arbeitsmarktinitiative der Fontanestadt Neuruppin (DS: 2004/89 1. Ergänzung), beschlossen in der Stadtverordnetenversammlung am 19.12.2005, regelt, dass über die zwei Wochen vor den regulären Sitzungsterminen des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften, Soziales und Wohnungswesen des laufenden Sitzungskalenders vorliegenden Anträge zur Finanzierung aus Mitteln der „Arbeitsmarktinitiative (AMI)“ entschieden wird. Die Anträge müssen danach zu nachfolgenden Abgabeterminen vorliegen:

03.01.2006  
07.03.2006  
02.05.2006  
08.08.2006  
04.10.2006  
24.10.2006

Die Anträge sind – wie bisher – bei der EAN mbH, Alt Ruppiner Allee 75 in 16816 Neuruppin oder in der Fachgruppe Soziales/Wohnungswesen der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin in der nach Vergaberichtlinie vorgesehenen Form einzureichen.

### Nichtöffentliche Beschlüsse

#### 1.2 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung hier: Änderung des Käufers im Ortsteil Alt Ruppin Drucksache-Nr.: 2005/18 1. Ergänzung

1. Der Haupt- und Finanzausschuss hebt den Beschluss Dr.-Nr.: 2005/18 vom 11.04.2005 auf.
2. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Veräußerung von folgendem gemeindeeigenen Grundstück zum Verkehrswert:  
**Gemarkung Alt Ruppin, Flur 1, Flurstück 39/9 mit einer Größe von 463 m<sup>2</sup> - Breite Straße 49 A.**

#### 1.3 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung Drucksache-Nr.: 2005/92

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veräußerung des folgenden Grundstückes in der  
**Gemarkung Bechlin  
Flur 1, Flurstück 89  
mit einer Größe von 219 m<sup>2</sup>**  
zum Bodenwert.

## 2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 19. Dezember 2005

### Öffentliche Beschlüsse

#### 2.1 Bestellung eines Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin und seiner 3 Stellvertreter hier: rückwirkende Bestellung zum 1. Oktober 2005 für die Dauer von 6 Jahren Drucksache-Nr.: 2003/8 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung bestellt zum Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr der Fontanestadt Neuruppin den 1. Hauptbrandmeister Reinhard Jachnick.
2. Es wird bestellt zum Stellvertreter, zuständig für Aus- und Fortbildung, der 1. Hauptbrandmeister Thomas Fechner.
3. Es wird bestellt zum Stellvertreter, zuständig für Einsatzplanung, der 1. Hauptbrandmeister Axel Zoschke.
4. Es wird bestellt zum Stellvertreter, zuständig für Einsatzkoordination, der 1. Hauptbrandmeister Wilfried Berk.
5. Die Bestellungen nach Nr. 1 bis 4 erfolgen rückwirkend zum 1. Oktober 2005 für die Dauer von 6 Jahren.

#### 2.2. Schiedsstellen

##### 2.2.1 Schiedsstelle 3 der Fontanestadt Neuruppin hier: Wahl der Leiterin Drucksache-Nr.: 2005/67 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Frau Hannelore Gussmann zur Leiterin der 3. Schiedsstelle.

##### 2.2.2 Schiedsstelle 3 der Fontanestadt Neuruppin Wahl der Stellvertreterin Drucksache-Nr.: 2005/67 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt Frau Renate Boger zur stellvertretenden Leiterin der 3. Schiedsstelle.

#### 2.3 Schinkel-Preise

##### 2.3.1 „Schinkel-Preis“ der Fontanestadt Neuruppin hier: Grundsatzbeschluss, Vergabe-Richtlinie Drucksache-Nr.: 2005/84

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verleihung eines

„Schinkel-Preises“ der Fontanestadt Neuruppin in einem 5 Jahresrhythmus, beginnend am 13. März 2006.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Vergabe-Richtlinie zur Verleihung der „Schinkel-Preise“ der Fontanestadt Neuruppin.

### „Schinkel-Preis“ der Fontanestadt Neuruppin Vergabe-Richtlinie

1. Die Fontanestadt Neuruppin stiftet einen Schinkel-Preis. Der Schinkel-Preis in Höhe von 5.000,00 EURO würdigt Wissenschaftler, Künstler, Architekten oder Stadtplaner für besondere Leistungen bei der Erforschung, Darstellung und Popularisierung von Leben und Werk Karl Friedrich Schinkels sowie Arbeiten oder Werke in Anknüpfung oder bei der zeitgemäßen Realisierung der weitreichenden wissenschaftlichen und künstlerischarchitektonischen Ideen Karl Friedrich Schinkels. Für eine Auszeichnung kann das gesamte Lebenswerk der jeweiligen Person oder auch ein herausragendes Werk maßgeblich sein.
2. Die Fontanestadt Neuruppin wird bei der Vergabe des Preises von einer unabhängigen, aus Fachleuten bestehenden Jury beraten, deren Berufung durch die Stadtverordnetenversammlung erfolgt. Sie ist mit Frauen und Männern zu besetzen.
3. Die Jury für den Schinkel-Preis setzt sich zusammen aus 5 Experten, die z. B. aus den Landesministerien Brandenburgs, der Karl-Friedrich-Schinkel-Gesellschaft, der Stiftung Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg, der Universitäten Viadrina und Potsdam, des Schinkel-Museums der TU Berlin kommen. Die Jury bestimmt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende, durch den/die die Zusammenkünfte einberufen und geleitet werden. Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Jury fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ein Vertreter der Stadt wird zu den Zusammenkünften hinzugezogen, er besitzt jedoch kein Stimmrecht.
4. Für die Vergabe des Schinkel-Preises ist eine Ausschreibung nicht vorgesehen. Eigenbewerbungen sind zugelassen. Die Entscheidung der Jury ist unanfechtbar, der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Verleihung des Preises wird durch den Bürgermeister in feierlicher Form vorgenommen.
5. Verleihung des „Schinkel-Preises“ der Fontanestadt Neuruppin  
Termine: 13. März 2006, 13. März 2011 und weiter alle 5 Jahre
6. Der Preisträger/die Preisträgerin wird nach Mitteilung der Jury-Entscheidung an die Stadtverwaltung durch diese öffentlich bekannt gegeben.

Neuruppin, den 04. Januar 2006

Golde  
Bürgermeister

#### 2.3.2 Verleihung des „Schinkel-Preises“ 2006 hier: Berufung der Jury Drucksache-Nr.: 2005/84 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beruft die folgende unabhängige Fachleute-Jury für die Verleihung des Schinkel-Preises 2006:

1. Frau Prof. Dr. Marina Abri (Universität Potsdam/Architektin)
2. Herrn Prof. Dr. Ernst Badstübner (Universität Greifswald/Kunsthistoriker)
3. Herr Dr. Dr. Oskar Matzel (Berlin/Galerist)
4. Herr Dr. Peter Lemburg (Berlin/Bauhistoriker-Architekt)
5. Herr Dr. Peter Möbius (Berlin/Vorsitzender der K.-F.-Schinkel-Gesellschaft e.V.).

## 2.4 Umsetzung in Beiräten

### 2.4.1 Satzung für den Verkehrsbeirat der Fontanestadt Neuruppin, Auflösung der AG Parken Drucksache-Nr.: 2005/96

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung des Verkehrsbeirates der Fontanestadt Neuruppin.
2. Die AG Parken wird zum 31. Dezember 2005 aufgelöst.

### Satzung des Verkehrsbeirates der Fontanestadt Neuruppin

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBL. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 210) und § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin in der Neufassung vom 14. Juni 2004 (Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 7. Juli 2004), beschließt die Stadtverordnetenversammlung am 19. Dezember 2005 folgende Satzung des Verkehrsbeirates der Fontanestadt Neuruppin:

#### Präambel

Der Verkehr stellt ein wesentliches Element der Stadt dar. Verkehr ist einerseits notwendig, um Ziele in der Stadt zu erreichen, andererseits hat Verkehr Auswirkungen auf die Stadt und ihre Menschen. Die Verkehrsentwicklung der Fontanestadt Neuruppin orientiert sich am Leitbild eines umweltfreundlichen Verkehrs.

In der Verkehrsentwicklung gibt es eine Vielzahl von Angelegenheiten, die in die öffentliche Diskussion, in Versammlungen und Ausschüsse eingebracht werden und über die entschieden werden muss. Insbesondere ist häufig zwischen einer optimalen Erreichbarkeit einerseits und damit verbundenen Belastungen und Kosten und zwischen den Bedürfnissen der unterschiedlichen Verkehrsteilnehmer andererseits abzuwägen. Diese Abwägung ist nur möglich, wenn kontinuierlich mit den Einwohnerinnen und Einwohnern diskutiert wird und ihre Belange Eingang in die Planung finden. Um eine möglichst breite Akzeptanz in der Bevölkerung zu finden, soll der Verkehrsbeirat der Fontanestadt Neuruppin durch seine Empfehlungen unterstützend mitwirken.

#### § 1 Aufgaben und Zuständigkeitsbereich des Verkehrsbeirates

Der Verkehrsbeirat gibt Anregungen und Empfehlungen und nimmt zu grundsätzlichen Fragen der städtischen Verkehrsplanung Stellung. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet.

#### § 2 Stellung des Verkehrsbeirates

- (1) Die Bildung des Verkehrsbeirates der Fontanestadt Neuruppin und seine Rechte und Pflichten basieren auf § 13 der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin.
- (2) Der Beirat und seine Mitglieder sind in ihrem Wirken dem Wohl der Allgemeinheit verpflichtet.
- (3) Der Beirat kann Beschlussempfehlungen in die Ausschüsse und in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (4) Der Verkehrsbeirat wird in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die in den Aufgabenbereich nach § 1 fallen, gehört.

#### § 3 Zusammensetzung des Verkehrsbeirates

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beruft die Mitglieder des Verkehrsbeirates.
- (2) Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung schlagen je ein Mitglied und einen Stellvertreter vor. Diese müssen nicht Stadtverordnete sein.

- (3) Mitglieder des Verkehrsbeirates können darüber hinaus Vertreter von Interessengemeinschaften, Verbänden und Organisationen sowie weiterer Beiräte der Fontanestadt sein. Dabei handelt es sich insbesondere um:
  - das in der Stadt tätige Nahverkehrsunternehmen
  - Industrie- und Handelskammer Potsdam,
  - Einzelhandelsverband Land Brandenburg,
  - IG der Geh- und Mobilitätsbehinderten,
  - Seniorenbeirat, Jugendbeirat, Frauenbeirat, Sanierungsbeirat.
 Die Vertreter weiterer Zusammenschlüsse können der Stadtverordnetenversammlung zur Berufung vorgeschlagen werden. Mitglieder des Beirates sind nicht die Organisationen, Interessengemeinschaften oder Verbände, sondern ihre berufenen Vertreter als natürliche Personen.
- (4) Mitglieder des Verkehrsbeirates können weitere natürliche Personen werden, die sich besonders um die Verkehrssicherheit in der Fontanestadt verdient gemacht haben oder hervorragende Sachkenntnis besitzen.
- (5) Die Stadtverwaltung, die Straßenverkehrsbehörde sowie weitere ggf. erforderliche Behörden nehmen mit ihren Vertretern beratend an den Beiratssitzungen teil. Diese Vertreter sind nicht stimmberechtigt.
- (6) Der Beirat sollte insgesamt nicht mehr als 20 Mitglieder haben.

#### § 4 Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Verkehrsbeirates werden für die Dauer einer Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung berufen. Die Amtszeit des Verkehrsbeirates endet mit der Konstituierung der neuen Stadtverordnetenversammlung. Die Wiederberufung der Mitglieder ist zulässig.
- (2) Ein Mitglied scheidet vorzeitig aus dem Verkehrsbeirat aus, wenn
  1. es durch die Stadtverordnetenversammlung abberufen wird oder
  2. das Mitglied gegenüber der Fontanestadt Neuruppin schriftlich auf die Mitgliedschaft verzichtet.
- (3) Wird während der Amtszeit die Berufung eines neuen Mitgliedes erforderlich, so wird es nur für den Rest der Legislaturperiode der Stadtverordnetenversammlung berufen.

#### § 5 Geschäftsführung und Sitzungen

- (1) Der Verkehrsbeirat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer der Amtszeit des Beirates.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (3) Der Verkehrsbeirat tagt nach Bedarf, wenigstens jedoch zweimal jährlich in öffentlicher Sitzung.
- (4) Die Einberufung soll mindestens 2 Wochen vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Tagesordnung bestimmt der Vorsitzende. Auf Verlangen von einem Drittel des Verkehrsbeirates werden weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt.
- (5) Themen, die entsprechend der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg, der Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung nichtöffentlich behandelt werden, werden auch im Verkehrsbeirat nichtöffentlich beraten.
- (6) Der Beirat kann die Bildung von Arbeitsgruppen beschließen, um einzelne Themen intensiv zu bearbeiten.
- (7) Die Geschäfte führt die Stadtverwaltung, Fachgruppe Planung der Fontanestadt Neuruppin.

#### § 6 Beschlussfassung

- (1) Die gem. § 3 (1) bis (4) berufenen Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Es beschließen die anwesenden Mitglieder.
- (3) Im übrigen gelten die Regelungen der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg entsprechend.

#### § 7 Pflichten und Rechte der Beiratsmitglieder

- (1) Alle Beiratsmitglieder stehen durch ihre Berufung sowie durch diese Satzung in einem Rechtsverhältnis zur Fontanestadt Neuruppin. Daraus folgt, dass dem Beirat und seinen Mitgliedern zur Erfüllung seiner

Aufgaben auch die notwendigen Rechte zustehen.

- (2) Der Beirat hat zur Erfüllung seiner Beratungsfunktion das Recht, von der Stadtverwaltung anlässlich der Beiratssitzungen über den Gang der Geschäfte informiert und angehört zu werden.
- (3) Jedes Beiratsmitglied hat die Pflicht, regelmäßig an den Beiratssitzungen und an den Beratungen evtl. bestehender Arbeitsgruppen teilzunehmen.
- (4) Jedes Beiratsmitglied ist zur Verschwiegenheit über die vertraulichen Angaben verpflichtet, die ihm durch seine Eigenschaft als Beiratsmitglied bekannt geworden sind.

#### § 8 Finanzierung und Entschädigung

- (1) Die Mitarbeit im Beirat erfolgt auf ehrenamtlicher Basis.
- (2) Die Fontanestadt Neuruppin stellt dem Beirat und seinen Arbeitsgruppen im Rahmen seiner Möglichkeiten nach Absprache Räumlichkeiten zur Verfügung.

#### § 9 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Die Satzung des Verkehrsbeirates der Fontanestadt Neuruppin tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Vor einer Änderung dieser Satzung ist der Verkehrsbeirat zu hören.

Neuruppin, den 04. Januar 2006

Golde  
Bürgermeister

### 2.4.2 Besetzung des Verkehrsbeirates Drucksache-Nr.: 2005/97

Die Stadtverordnetenversammlung beruft folgende Mitglieder in den Verkehrsbeirat:

	Mitglied	Stellvertretung
CDU/ FDP	Herr Antonow	Herr Völker
PDS	Frau Reinhardt	Frau Kroll
SPD	Herr Böttcher	Herr Ludwig
Pro Ruppin	Herr Dr. Paris	Herr Kelch
Bündnis 90/ Die Grünen	Herr Fellenberg	Herr Brose
Bürgerbündnis/ KBV	Herr Kolar	Herr Deter
Neuruppiner Initiative	Herr Sommerfeld	Herr Gutzmerow
Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft	n.n.	n.n.
Industrie- und Handelskammer	Herr Dr. Scheffter	n.n.
Einzelhandelsverband	Frau Hoffmann	n.n.
IG der Geh- und Mobilitätsbehinderten	Herr Pees	Frau Beier
Verkehrswacht	Herr Krümming	Herr Delert
Seniorenbeirat	Frau Funk	n.n.
Jugendbeirat	n.n.	n.n.
Frauenbeirat	n.n.	n.n.
Sanierungsbeirat	n.n.	n.n.

### 2.4.3 Besetzung des Sanierungsbeirates hier: Änderung des Vertreters des Jugendbeirates Drucksache-Nr.: 2002/151 9. Ergänzung

Die Zusammensetzung des Sanierungsbeirates wird dahingehend geändert, dass das bisherige, den Jugendbeirat vertretende Mitglied Bastian Tschuschke ersetzt wird durch

Frau Dörte Assmann.

### 2.4.4 AMI-Beirat hier: Nachbesetzung mit einem Vertreter des Seniorenbeirates der Fontanestadt Neuruppin sowie einem weiteren Stadtverordneten Drucksache-Nr.: 2004/26 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin besetzt den AMI-Beirat mit dem Vertreter des Seniorenbeirates  
**Herrn Bodo Bethke.**
2. Die Stadtverordnetenversammlung besetzt den AMI-Beirat mit Herrn Stadtverordneten Herrn Kay Noeske-Heisinger.

### 2.4.5 Arbeitsgruppe Hauptsatzung hier: Um- und Nachbesetzung Drucksache-Nr.: 2003/4 11. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Abberufung von **Herrn Jens-Peter Golde** als Mitglied in der Arbeitsgruppe Hauptsatzung.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Bestellung von **Herrn Dr. Ekkehard Paris** als Mitglied der Arbeitsgruppe Hauptsatzung.
3. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beschließt die Besetzung der AG Hauptsatzung auch mit einem Vertreter der Neuruppiner Initiative.
4. Die Neuruppiner Initiative benennt **Herrn Reinhard Sommerfeld** als Mitglied der Arbeitsgruppe Hauptsatzung.

## 2.5 Haushalt

### 2.5.1 Vergaberichtlinie für Zuschüsse im Rahmen der Arbeitsmarktinitiative der Fontanestadt Neuruppin hier: Änderung der Richtlinie Drucksache-Nr.: 2004/89 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die folgende Änderung der Vergaberichtlinie für Zuschüsse im Rahmen der Arbeitsmarktinitiative der Fontanestadt Neuruppin vom 13.05.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 18.05.2005):

1. Punkt 7.2. erhält folgende Fassung:  
 „Über Anträge wird sechsmal im Jahr entschieden, und zwar jeweils über die bis spätestens 2 Wochen vor dem regulären Sitzungstermin des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport, Städtepartnerschaften, Soziales und Wohnungswesen eingegangenen Anträge.“
2. Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

## 2.5.2 Insolvenzverfahren der Lindower Wohnungsgesellschaft mbH hier: Verzichtserklärungen und weitere Erklärungen Drucksache-Nr.: 2005/33 4. Ergänzung

Vor dem Hintergrund und nach Maßgabe des Insolvenzplanes vom 12.12.2005 beschließt die Stadtverordnetenversammlung:

- Die Stadtverordnetenversammlung hebt den Beschluss vom 12.09.2005 mit der Drucksachen-Nr. 2005/33 2.Erg. auf.
- Die Stadtverordnetenversammlung weist den Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der Lindower Wohnungsgesellschaft mbH (LWG) an, dafür zu stimmen, dass sich die LWG verpflichtet, an die Deutsche Kreditbank AG (DKB) 50 % der zur Tabelle angemeldeten Kreditforderungen von insgesamt 2.914.459,20 EUR zzgl. der bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelaufenen Zinsen von 67.857,48 EUR zu zahlen. Die bis zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens aufgelaufenen Zinsen aus dem Kreditverhältnis sind in Höhe von 33.928,74 EUR binnen 1 Monats nach rechtskräftiger gerichtlicher Bestätigung des Insolvenzplanes und Aufhebung des Insolvenzverfahrens zu zahlen.
- Die Fontanestadt Neuruppin erlässt der LWG im Innenverhältnis etwaige Befreiungs- und Rückgriffsansprüche gemäß § 426 BGB aus dem o.g. Altkreditverhältnis mit der DKB, für welche die Fontanestadt Neuruppin und die LWG gegenüber dieser Bank nach Maßgabe der drei schriftlichen, von allen Parteien unterzeichneten Kreditverträge vom 13.06/15.06.95 mit den unten aufgeführten Kreditsalden per 12.05.05 als Gesamtschuldner haften:
 

Konto 7628597:	141.999,86 EUR
Konto 7628571:	557.217,74 EUR
Konto 7628589:	304.641,42 EUR

 Der Erlass von Befreiungs- und Ausgleichsansprüchen ist der Höhe nach auf die seitens der DKB der LWG erlassenen Beträge beschränkt. Insbesondere sind sämtliche Befreiungs- und Ausgleichsansprüche der Fontanestadt Neuruppin ausgeschlossen, solange die LWG ihren im Insolvenzplan geregelten Ratenzahlungsverpflichtungen gegenüber der DKB nachkommt.
- Die Fontanestadt Neuruppin erlässt der LWG ferner sämtliche per 30.06.04 noch bestehende Forderungen (462.383,38 EUR zzgl. Zinsrückständen von 13.012,97 EUR) aus einer vereinbarten Übernahme von Kreditverbindlichkeiten gegenüber der DKB (vormaliges Darlehen West-LB).
- Die Fontanestadt Neuruppin verpflichtet sich, den Kaufpreis i.H.v. 17.500,- EUR aus dem Grundstückskaufvertrag UR-Nr.: 1275/2004 des Notars Bodo Bartsch, betreffend das Grundstück Dorfstraße 88 in Radensleben, sowie 2.884,99 EUR für die Miete Dorfstr. 13 (Gemeindebüro) und 9.168,44 EUR für die Miete Dorfstr. 13 (Feuerwehr) an die LWG auszus zahlen.
- Die Fontanestadt Neuruppin stimmt zu, dass sämtliche zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens bereits begründeten Forderungen gegen die LWG, insbesondere wegen öffentlicher Gebühren, Steuern und Abgaben, in derjenigen Höhe erlassen werden, wie auch alle übrigen, nicht nachrangigen Gläubiger (z.B. Finanzamt, Krankenkassen, Bundesagentur für Arbeit sowie Lieferanten) Erlasse von 70 % auf die von

Ihnen geltend gemachten Forderungen gegen die LWG aussprechen müssen.

7. Die Stadtverordnetenversammlung weist den Vertreter in der Gesellschafterversammlung an, für den Fall einer gerichtlichen Bestätigung des Insolvenzplanes einer Fortsetzung der Gesellschaft sowie der Bestellung eines Geschäftsführers zuzustimmen und in der unverzüglich abzuhaltenden Gesellschafterversammlung auf entsprechende Beschlusfassungen hinzuwirken.

## 2.6 Satzungen

### 2.6.1 Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin hier: § 5 a (Anliegerversammlungen) und § 16a (Abführung von Vergütungen) Drucksache-Nr.: 2003/4 10. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin.

## 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin

Aufgrund der §§5, 6 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl. I, S. 210), beschließt die Stadtverordnetenversammlung am 19. Dezember 2005 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Fontanestadt Neuruppin in der Neufassung vom 14. Juni 2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin vom 07. Juli 2005) :

### Artikel 1

#### Ergänzungen des Satzungstextes

- Nach § 5a Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Es ist Ihnen Gelegenheit zur Erörterung zu geben.“
- Nach § 16 wird ein § 16a eingefügt:

„§ 16a

Abführung von Vergütungen

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Fontanestadt Neuruppin in wirtschaftlichen Unternehmen oder Einrichtungen sind gemäß § 104 Abs. 5 Gemeindeordnung an die Fontanestadt Neuruppin abzuführen, wenn sie einen jährlichen Betrag in Höhe von 600 EUR übersteigen.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 04. Januar 2006

Golde  
 Bürgermeister

## 2.7 Entscheidung über Petitionen hier: Anliegerbegehren Saarlandstraße Drucksache-Nr.: 2004/60 4. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Petition der Anlieger der Saarlandstraße im Hinblick auf die Änderung der Ausbauvariante für erledigt zu erklären und im Hinblick auf die Abrechnung der einzelnen Teile der Saarlandstraße die Petenten auf den Rechtsweg zu verweisen.

## 2.8 Bebauungspläne

### 2.8.1 Bebauungsplan Nr. 53 „Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum“ hier: Aufstellungsbeschluss und Veränderungssperre Drucksache-Nr.: 2005/94

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 1 Absatz 3 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum“ für den räumlichen Geltungsbereich gemäß Anlage.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Planungsziele analog der Darstellungen im Flächennutzungsplan der Fontanestadt Neuruppin (FNP) gem. BauNVO zu entwickeln:
  - (a) Das im FNP dargestellte Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung Einzelhandel ist – auch im Hinblick auf die bereits vorhandenen Nutzungen als Einzelhandel – zu präzisieren;
  - (b) Die im FNP als gemischte Baufläche mit hohem Anteil von störungsarmem Gewerbe (M/G) dargestellte Fläche ist als Mischgebiet (MI) und zu einem geringeren Anteil als Gewerbegebiet (GE) auszuweisen;
  - (c) Die Wohnbaufläche (W) ist in Bezug auf Störungen und Ausnahmeregelungen zu präzisieren;
  - (d) Es sind gestalterische und kompensierende Grünfestsetzungen, insbesondere in den Randlagen, festzusetzen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Veränderungssperre gem. §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 53 „Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum“.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Interessenten über die anteilige Übernahme von Kosten für Gutachten und Planungen zu verhandeln.

## Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 53 „Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum“

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat auf Grund von § 5 Abs. I der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210), und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2005 folgende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 53 „Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum“ beschlossen.

### § 1

#### Zu sichernde Planung

- 1.) Die Fontanestadt Neuruppin hat am 19. Dezember 2005 (Dr. Nr. 2005/94) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 „Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum“ beschlossen.
- 2.) Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

### § 2

#### Räumlicher Geltungsbereich

- 1.) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf das im beigefügten Lageplan dargestellte Gebiet im Bereich der Gemarkung Bechlin, Flur 3 und Gemarkung Neuruppin, Flur 24. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- 2.) Im Einzelnen handelt es sich im Geltungsbereich um die Flurstücke der Flur 3: 181, 182/1, 182/3 und 213 sowie der Flur 24: 18/1, 18/2, 35 tlw., 671 tlw., 1732 tlw., 1735 tlw., 1736 tlw., 1737 tlw., 1740 tlw., 1742 tlw., 1746 tlw., 2002, 2004, 2006, 2008, 2010, 2022, 2024, 2025, 2026, 2029, 2030, 2031, 2032, 2033, 2035, 2036, 2037, 2039, 2227, 2228, 2546, 2547, 2548, 2549, 2576 und 2577.

### § 3

#### Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- 1.) In dem von dem Geltungsbereich dieser Veränderungssperre umfassten Gebiet dürfen
  - a) Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- 2.) Wenn überwiegende Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

### § 4

#### Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 04. Januar 2006

Golde  
Bürgermeister

**siehe dazu Lageplan auf der Seite 9**





**Bebauungsplan Nr.53 „Neuordnung Ruppiner Einkaufszentrum“  
Aufstellungsbeschluss**



Geltungsbereich

Anlage zur Beschlussvorlage Drs.- Nr. 2005/94

## 2.9 Anträge der Fraktionen

### 2.9.1 Antrag Stadtverordnete gem. § 43 (1) GO Fußgängerzone hier: verkehrsberuhigter Bereich, Parkhöchstdauer von einer Stunde Drucksache-Nr.: 2005/64 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die folgenden Änderungen des Beschlusses 2005/64/1 vom 12.09.2005:

1. Nummer 2a:  
Die Worte „Verkehrsberuhigter Geschäftsbereich (Tempo 10-Zone)“ werden ersetzt durch „Verkehrsberuhigter Bereich“
2. Nummer 2d:  
Die Formulierung „30 Minuten“ wird ersetzt durch „einer Stunde“.

### 2.9.2 Antrag der Fraktion CDU/FDP Fontane-Festspiele hier: Prüfauftrag an die Verwaltung Drucksache-Nr.: 2005/88

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beauftragt die Verwaltung zu prüfen, ob und ggf. mit welcher Maßgabe sich in Neuruppin „Fontane-Festspiele“ durchführen lassen.

### 2.9.3 Antrag der Fraktion CDU/FDP Gesellschaften der Fontanestadt Neuruppin hier: Beauftragung des Strukturausschusses mit der Erarbeitung eines Konzeptes über die Besetzung von Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten im „Stadtkonzern“ Drucksache-Nr.: 2005/89

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beauftragt den Strukturausschuss, ein schlüssiges Konzept über die Gremien (Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräte) der Gesellschaften der Fontanestadt Neuruppin (Eigengesellschaften, Beteiligungsgesellschaften) zu erarbeiten und zur Entscheidung vorzulegen.

### 2.9.4 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Schulbezirke für Grundschulen der Fontanestadt Neuruppin hier: Einführung deckungsgleicher Schulbezirke Drucksache-Nr.: 2004/4 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Schulbezirke für die Grundschulen der Fontanestadt Neuruppin werden als **deckungsgleiche Schulbezirke** gemäß § 106 (2) BrbgSG deklariert.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Veränderung für das Schuljahr 2005/2006 umzusetzen.

## Nichtöffentliche Beschlüsse

### 2.10 Straßenbaubeitrag für das Grundstück Evangelischer Friedhof Neuruppin hier: Teilerlass Drucksache-Nr.: 2005/98

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, einem Grundstückseigentümer bezüglich des für das an der Wittstocker Allee gelegene Friedhofsgrundstück zu erhebenden Straßenbaubeitrages einen Teilerlass in Höhe von 50 % zu gewähren.

### 2.11 Entscheidung über Petitionen hier: Straßenreinigungsgebühren 2003/2004 Drucksache-Nr.: 2004/60 5. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, eine Petition im Hinblick auf die Forderung nach einer Umlage von Kosten der Straßenreinigung auf Gewerbetreibende und die Forderung zur Streichung der Erich-Dieckhoff-Str. aus dem Kehrplan zurückzuweisen; im Hinblick auf die Kalkulation wird der Petent auf den Rechtsweg verwiesen.

### 2.12 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung hier: Änderung des Käufers Drucksache-Nr.: 2005/38 1. Ergänzung

1. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.06.2005 Dr.-Nr. 2005/38 wird aufgehoben.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veräußerung von folgendem gemeindeeigenen Grundstück zum Verkehrswert **Gemarkung Neuruppin, Flur 20, Flurstück 888 mit einer Größe von 259 m<sup>2</sup> Wichmannstr. 22.**

## 2.13 Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken gemäß § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung BB hier: Erweiterung eines Unternehmens Drucksache-Nr.: 2003/19 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt die Beschlüsse Dr.- Nr. 2003/19 vom 07.04.2003 und Dr.- Nr. 2003/19 1. Ergänzung vom 16.06.2003 auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, das nachfolgend genannte Grundstück im Industrie- und Gewerbegebiet Treskow I zu veräußern:

**Gemarkung Neuruppin,  
Flur 29, Flurstück 175  
mit einer Größe von 5.785 m<sup>2</sup>.**

## 3. Öffentliche Bekanntmachungen

### 3.1 Öffentliche Aufforderung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin – Rechtsamt –, Virchowstr. 14-16, 16816 Neuruppin zur Geltendmachung von Ansprüchen in Grundstücksangelegenheiten Aktenzeichen: 30-GV011/2005

Herr Fritz Redder, zuletzt wohnhaft in Berlin-Wilhelmsruh, weitere Angaben unbekannt, ist eingetragener Miteigentümer der Grundstücke der Gemarkung Neuruppin, der Flur 23, Flurstücke 695/1, 695/3 und 695/4, eingetragen im Grundbuch von Neuruppin, Blatt 1471.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Verkauf der Grundstücke durch den bestellten gesetzlichen Vertreter werden die Rechtsnachfolger von Herrn Fritz Redder hiermit öffentlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von **6 Monaten**

nach Bekanntgabe dieser Aufforderung unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens seine bzw. ihre Rechte geltend zu machen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist wird die Genehmigung durch die Bestellungsbehörde erteilt werden.

*Neuruppin, den 21. Nov. 2005*

*im Auftrag  
Spee*

### 3.2 Öffentliche Bekanntmachungen der Fontanestadt Neuruppin: Widmungsverfügungen

#### 3.2.1 Zufahrt zum TGZ

Durch den Ausbau (u. a. Umbau einer Fußgängerlichtsignalanlage in eine Knotenpunktlichtsignalanlage) der Zufahrt zum TGZ zwischen der B 167 und der Querstraße „Paul-von-Hase-Straße“ gelegen (Gemarkung Neuruppin Flur 9, Flurstück 19, ca. 398 m<sup>2</sup>) erhält diese eine neue, verkehrssi-

chere Anbindung.

Nach § 6 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Neufassung vom 31. März 2005 (GVBl. I, S. 218) erhält die neugebaute Zufahrt die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Künftiger Träger der Straßenbaulast dieser Gemeindestraße ist die Fontanestadt Neuruppin.

Diese Widmungsverfügung wird einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Str. 33/34 in 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

*Neuruppin, den 13.12.2005*

*Golde  
Bürgermeister*  
**3.2.2**

### **Karl-Marx-Straße**

Gemäß dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12. September 2005 (Drucksache 2005/64 1. Ergänzung) werden hiermit die Abschnitte der Karl-Marx-Straße zwischen der Wichmannstraße (einschließlich der Kreuzung) und der Präsidentenstraße und zwischen der Friedrich-Ebert-Straße und der Schinkelstraße nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz in der Neufassung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Beschränkungen der Allgemeinverfügung über die Teileinziehung vom 7. April 1998 (Amtsblatt vom 7. April 1998) werden aufgehoben.

Träger der Straßenbaulast dieser Gemeindestraße bleibt die Fontanestadt Neuruppin.

Diese Widmungsverfügung wird einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Bürgermeister der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

*Neuruppin, den 04. Januar 2006*

*Golde  
Bürgermeister*

### 3.3 Öffentliche Bekanntmachungen des Umlegungsausschusses der Fontanestadt Neuruppin

#### 3.3.1 Bekanntmachung gemäß § 71 BauGB Baulandumlegung Neuruppin „Eichendorffsiedlung“ – Teilumlegungsplan gemäß § 66 BauGB –

In der Baulandumlegung **Neuruppin „Eichendorffsiedlung“** wird gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Teilumlegungsplan gemäß § 66 BauGB vom 02.04.2003 bezüglich der nachstehend aufgeführten Ordnungsnummern und Flurstücke

Alter Bestand	Neuer Bestand
Gemarkung: Neuruppin	Gemarkung: Neuruppin
Flur: 12	Flur: 12
O. Nr.: Flurstück(e):	Flurstück(e):
30 1488	1488
30.2 778, 812, 814	keine Landzuteilung
30.3 1158	1268, 1269
30.4 1291	1291

am 14.06.2005 unanfechtbar geworden ist und durch diese Bekanntmachung in Kraft gesetzt wird. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Teilumlegungsplan gemäß § 66 BauGB vorgesehenen Rechtszustand ersetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Bekanntmachung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift bei der Stadt Neuruppin im Rathaus, Karl-Liebknecht-Straße 33, Zimmer 210 während der allgemeinen Dienststunden zu erklären. Die Monatsfrist beginnt 14 Tage nach der Bekanntmachung.

Neuruppin, den 29.11.2005

Siegel *Im Auftrage  
(Dr. Drees)  
Geschäftsführer*

**3.3.2 Bekanntmachung gemäß § 71 BauGB  
Baulandumlegung Neuruppin  
„Eichendorffsiedlung“  
– Teilumlegungsplan gemäß § 66 BauGB –**

In der Baulandumlegung **Neuruppin „Eichendorffsiedlung“** wird gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Teilumlegungsplan gemäß § 66 BauGB vom 02.04.2003 bezüglich der nachstehend aufgeführten Ordnungsnummern und Flurstücke

	<b>Alter Bestand</b>
	Gemarkung : Neuruppin
	Flur : 12
<b>O. Nr.:</b>	<b>Flurstück(e) :</b>
<b>1.012</b>	<b>Kein Landeinwurf</b>
<b>1.018</b>	<b>556 / 3</b>
<b>30</b>	<b>747, 748, 1551 tlw.</b>
<b>30.003</b>	<b>744, 745, 746, 789, 995, 998 tlw., 1000, 1254</b>
<b>30.681</b>	<b>388,08 / 10.000 Anteil an 787, 810</b>
<b>30.682</b>	<b>342,15 / 10.000 Anteil an 787, 810</b>
<b>30.683</b>	<b>396,90 / 10.000 Anteil an 787, 810</b>
<b>30.684</b>	<b>394,66 / 10.000 Anteil an 787, 810</b>
<b>30.685</b>	<b>345,20 / 10.000 Anteil an 787, 810</b>
<b>30.686</b>	<b>401,07 / 10.000 Anteil an 787, 810</b>
<b>30.687</b>	<b>556,99 / 10.000 Anteil an 787, 810</b>
<b>30.688</b>	<b>476,27 / 10.000 Anteil an 787, 810</b>
<b>30.689</b>	<b>398,10 / 10.000 Anteil an 787, 810</b>
<b>30.690</b>	<b>346,08 / 10.000 Anteil an 787, 810</b>

Alter Bestand	Neuer Bestand
Gemarkung: Neuruppin	Gemarkung: Neuruppin
Flur: 12	Flur: 12
O. Nr.: Flurstück(e):	Flurstück(e):
1.012 Kein Landeinwurf	1450, 1451, 1452, 1453, 1454, 1455, 1456, 1457, 1458, 1459
30 556/2, 545, 637, 1292	1449, 1460, 1488
121 556/6	1461

am 14.06.2005 unanfechtbar geworden ist und durch diese Bekanntmachung in Kraft gesetzt wird. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Teilumlegungsplan gemäß § 66 BauGB vorgesehenen Rechtszustand ersetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Bekanntmachung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift bei der Stadt Neuruppin im Rathaus, Karl-Liebknecht-Straße 33, Zimmer 210 während der allgemeinen Dienststunden zu erklären. Die Monatsfrist beginnt 14 Tage nach der Bekanntmachung.

Neuruppin, den 29.11.2005

Siegel *Im Auftrage  
(Dr. Drees)  
Geschäftsführer*

**3.3.3 Bekanntmachung gemäß § 71 BauGB Baulandumlegung Neuruppin  
„Eichendorffsiedlung“  
– Teilumlegungsplan gemäß § 66 BauGB –**

In der Baulandumlegung **Neuruppin „Eichendorffsiedlung“** wird gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht, dass der Teilumlegungsplan gemäß § 66 BauGB vom 02.04.2003 bezüglich der nachstehend aufgeführten Ordnungsnummern und Flurstücke

	<b>Neuer Bestand</b>
	Gemarkung : Neuruppin
	Flur : 12
	<b>Flurstück(e) :</b>
	<b>1462, 1464, 1465, 1466, 1467, 1468, 1469, 1471, 1474, 1476, 1477</b>
	<b>Keine Landabfindung</b>
	<b>1463, 1470, 1472</b>
	<b>1177</b>
	<b>388,08 / 10.000 Anteil an 1475</b>
	<b>342,15 / 10.000 Anteil an 1475</b>
	<b>396,90 / 10.000 Anteil an 1475</b>
	<b>394,66 / 10.000 Anteil an 1475</b>
	<b>345,20 / 10.000 Anteil an 1475</b>
	<b>401,07 / 10.000 Anteil an 1475</b>
	<b>556,99 / 10.000 Anteil an 1475</b>
	<b>476,27 / 10.000 Anteil an 1475</b>
	<b>398,10 / 10.000 Anteil an 1475</b>
	<b>346,08 / 10.000 Anteil an 1475</b>

O. Nr.:	Alter Bestand	Neuer Bestand
	Gemarkung : Neuruppin Flur : 12 Flurstück(e) :	Gemarkung : Neuruppin Flur : 12 Flurstück(e) :
30.691	396,66 / 10.000 Anteil an 787, 810	396,66 / 10.000 Anteil an 1475
30.692	404,60 / 10.000 Anteil an 787, 810	404,60 / 10.000 Anteil an 1475
30.693	349,60 / 10.000 Anteil an 787, 810	349,60 / 10.000 Anteil an 1475
30.694	397,70 / 10.000 Anteil an 787, 810	397,70 / 10.000 Anteil an 1475
30.695	594,99 / 10.000 Anteil an 787, 810	594,99 / 10.000 Anteil an 1475
30.696	472,74 / 10.000 Anteil an 787, 810	472,74 / 10.000 Anteil an 1475
30.697	393,78 / 10.000 Anteil an 787, 810	393,78 / 10.000 Anteil an 1475
30.698	350,41 / 10.000 Anteil an 787, 810	350,41 / 10.000 Anteil an 1475
30.699	391,69 / 10.000 Anteil an 787, 810	391,69 / 10.000 Anteil an 1475
30.700	402,27 / 10.000 Anteil an 787, 810	402,27 / 10.000 Anteil an 1475
30.701	346,56 / 10.000 Anteil an 787, 810	346,56 / 10.000 Anteil an 1475
30.702	396,91 / 10.000 Anteil an 787, 810	396,91 / 10.000 Anteil an 1475
30.703	593,31 / 10.000 Anteil an 787, 810	593,31 / 10.000 Anteil an 1475
30.704	463,28 / 10.000 Anteil an 787, 810	463,28 / 10.000 Anteil an 1475
30.705	399,30 / 10.000 Anteil an 739, 740, 741, 742	399,30 / 10.000 Anteil an 1473
30.706	399,30 / 10.000 Anteil an 739, 740, 741, 742	399,30 / 10.000 Anteil an 1473
30.707	344,50 / 10.000 Anteil an 739, 740, 741, 742	344,50 / 10.000 Anteil an 1473
30.708	399,30 / 10.000 Anteil an 739, 740, 741, 742	399,30 / 10.000 Anteil an 1473
30.709	399,30 / 10.000 Anteil an 739, 740, 741, 742	399,30 / 10.000 Anteil an 1473
30.710	344,50 / 10.000 Anteil an 739, 740, 741, 742	344,50 / 10.000 Anteil an 1473
30.711	571,90 / 10.000 Anteil an 739, 740, 741, 742	571,90 / 10.000 Anteil an 1473
30.712	475,20 / 10.000 Anteil an 739, 740, 741, 742	475,20 / 10.000 Anteil an 1473
30.713	399,30 / 10.000 Anteil an 739, 740, 741, 742	399,30 / 10.000 Anteil an 1473
30.714	399,30 / 10.000 Anteil an 739, 740, 741, 742	399,30 / 10.000 Anteil an 1473
30.715	344,60 / 10.000 Anteil an 739, 740, 741, 742	344,60 / 10.000 Anteil an 1473
30.716	399,30 / 10.000 Anteil an 739, 740, 741, 742	399,30 / 10.000 Anteil an 1473
30.717	399,30 / 10.000 Anteil an 739, 740, 741, 742	399,30 / 10.000 Anteil an 1473
30.718	344,50 / 10.000 Anteil an 739, 740, 741, 742	344,50 / 10.000 Anteil an 1473
30.719	571,90 / 10.000 Anteil an 739, 740, 741, 742	571,90 / 10.000 Anteil an 1473
30.720	475,20 / 10.000 Anteil an 739, 740, 741, 742	475,20 / 10.000 Anteil an 1473
30.721	399,30 / 10.000 Anteil an 739, 740, 741, 742	399,30 / 10.000 Anteil an 1473
30.722	399,30 / 10.000 Anteil an 739, 740, 741, 742	399,30 / 10.000 Anteil an 1473
30.723	344,50 / 10.000 Anteil an 739, 740, 741, 742	344,50 / 10.000 Anteil an 1473
30.724	399,30 / 10.000 Anteil an 739, 740, 741, 742	399,30 / 10.000 Anteil an 1473
30.725	399,30 / 10.000 Anteil an 739, 740, 741, 742	399,30 / 10.000 Anteil an 1473
30.726	344,50 / 10.000 Anteil an 739, 740, 741, 742	344,50 / 10.000 Anteil an 1473
30.727	571,90 / 10.000 Anteil an 739, 740, 741, 742	571,90 / 10.000 Anteil an 1473
30.728	475,20 / 10.000 Anteil an 739, 740, 741, 742	475,20 / 10.000 Anteil an 1473

am 14.06.2005 unanfechtbar geworden ist und durch diese Bekanntmachung in Kraft gesetzt wird. Mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Teilumlegungsplan gemäß § 66 BauGB vorgesehenen Rechtszustand ersetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Bekanntmachung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats schriftlich zu erheben oder zur Niederschrift bei der Stadt Neuruppin im Rathaus, Karl-Liebkecht-Straße 33, Zimmer 210 während der allgemeinen Dienststunden zu erklären. Die Monatsfrist beginnt 14 Tage nach der Bekanntmachung.

Neuruppin, den 29.11.2005

Siegel

Im Auftrage  
(Dr. Drees)  
Geschäftsführer

**3.3.4 Bekanntmachung  
des Ministeriums für Infrastruktur  
und Raumordnung, Postfach 601161,  
14411 Potsdam**

**Planfeststellung für den Ersatzneubau  
des Brückenbauwerkes 9 Ü 2 im Zuge  
der Landesstraße 18  
(L 18 von Bau-km 0-029.5  
bis Bau-km 0+990)  
über die Bundesautobahn 24  
(BAB 24 bei Bau-km 181,992)  
mit Anpassung der Rampen im Bereich  
der Anschlussstelle Herzsprung und Erd-  
stoffablagerungen im Bereich der  
Anschlussstelle Neuruppin,  
einschließlich landschaftspflegerischer  
Begleitmaßnahmen in den  
Gemarkungen Fretzdorf  
(Stadt Wittstock/Dosse),  
Dabergotz (Amt Temnitz),  
Alt Ruppin (Fontanestadt Neuruppin)  
im Landkreis Ostprignitz-Ruppin**

Der Planfeststellungsbeschluss des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg vom 25. November 2005 - Az: 50.5 7171/24.3 -, der das o.a. Bauvorhaben betrifft, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom

**18. Januar 2006 bis 01. Februar 2006**

während der Dienststunden

<b>Montag</b>	<b>von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr</b>
<b>Freitag</b>	<b>von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr</b>

**in der Stadtverwaltung Neuruppin, Bürgerbüro, Karl-Liebkecht-Str. 33/34 in 16816 Neuruppin zu jedermanns Einsicht aus.**

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten und den betroffenen Grundstückseigentümern, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg vom 09. März 2004 - VwVfGBbg - in der Neufassung der Bekanntmachung vom 08. April 2004 (GVBl. I S. 78).

Neuruppin, den 20. Dezember 2005

Golde  
Bürgermeister

### **3.4 Öffentliche Ausschreibungen**

#### **3.4.1 Öffentliche Ausschreibung der Fontanestadt Neuruppin der Stelle der/des stellvertretenden Leiterin/Leiters der Schiedsstelle 1 der Fontanestadt Neuruppin**

Die Stelle der/ des stellvertretenden Leiterin/ Leiters der Schiedsstelle 1 der Fontanestadt Neuruppin ist zum 01. 03. 2006 zu besetzen.

Die Schiedsstelle wird in bürgerlichen Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, über Streitigkeiten wegen Verletzung der persönlichen Ehre und im Sühneverfahren vor Erhebung der Privatklage tätig. Zur Aufnahme ihrer Tätigkeit erhält die Schiedsperson eine umfassende Einführung.

Der Bereich der Schiedsstelle 1 erstreckt sich auf das Stadtgebiet westlich des Seedamms sowie alle Straßenzüge nördlich der Linie Bechliner Chaus-

see (einschließlich Treskower Weg)/ Neustädter Str./ Franz-Künstler-Str./ Karl-Liebknacht-Str./ Regattastraße, die selber ebenfalls zur Schiedsstelle 1 gehören. Der Zuständigkeitsbereich umfasst damit im wesentlichen die Altstadt Neuruppins.

Die Schiedsperson wird für 5 Jahre von der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin gewählt. Die Bewerberin/ der Bewerber darf nicht vorbestraft sein, sollte mindestens 25 Jahre alt sein und im Bereich der Schiedsstelle 1 wohnen. Juristische Kenntnisse sind nicht erforderlich. Das Amt wird ehrenamtlich wahrgenommen.

Bitte reichen Sie eine kurze schriftliche Bewerbung mit einem Lebenslauf bis zum

**Dienstag, den 31. 01. 2006**

bei der Stadtverwaltung der Fontanestadt Neuruppin, Justizariat, Karl-Liebknacht-Str. 33 -34. 16816 Neuruppin ein. Weitere Informationen gibt gerne der Justiziar der Stadtverwaltung. Herr Schwencke (Tel.-Nr.: 355-171).

*Golde  
Bürgermeister*

***Ende der amtlichen Bekanntmachungen***

## 4. Informationen

### 4.1 Kostenlose Vortragsveranstaltung der Deutschen Rentenversicherung im Januar 2006

#### **hier: SED-Opfer? Anspruch auf Nachteilsausgleich!**

Eine Rehabilitation und soziale Ausgleichsleistungen können politisch Verfolgte erhalten, die zu DDR-Zeiten finanzielle Einbußen durch Eingriffe in den Beruf hatten. Wir informieren Sie

- unter welchen Voraussetzungen eine Rehabilitation möglich ist
- welche Auswirkungen eine Rehabilitation auf die Rentenberechnung haben kann

**17.01.2006, 15:00 Uhr**  
**Kreisverwaltung**  
**Landkreis Ostprignitz-Ruppin**  
**Heinrich-Rau-Str. 27 - 30**  
**16816 Neuruppin**

Anmeldung erforderlich:  
Tel. 03391 45830  
Fax. 03391 458329  
email [service.in.potsdam@drv-bund.de](mailto:service.in.potsdam@drv-bund.de)

## Impressum

### **Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin**

**Herausgeber:**

Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister  
Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

**Das Amtsblatt erscheint im:**

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)

**Objektleitung und Anzeigen:**

Michael Buschner

**Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:**

Jutta Mießner, Fachgruppenleiter Dienstbetrieb  
Karl-Liebknecht-Straße 34, 16816 Fontanestadt Neuruppin

Es erscheint in einer Auflage von 4.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.